

Hochschülerschaft Veterinärmedizinische Universität

Linke Bahngasse 11

A - 1030 Wien

Telephon: (0222) 715 74 39 und 713 26 95 - Fax: 713 68 95

An das
Präsidium des Nationalrats

Parlament
Dr.-Karl-Renner-Ring
1010 Wien

An das
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1010 Wien

BÖHMISCHES GESETZESENTWURF	
Zl.	GE/19
Datum: 30. NOV. 1992	
Verteilt: 1. Dez. 1992	

Stellungnahme der Österreichischen Hochschülerschaft an der Veterinärmedizinischen Universität zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Studienrichtungen der Veterinärmedizin (VetMed-StG 1993), 27. November 1992

§ 2 (2): Die Angabe der maximalen Gesamtstundenzahl ist unpräzise. Es wird nicht erwähnt, ob die Wahlpflicht- und Praktikums-Wochenstunden einzubeziehen sind.

(4): Gemäß §14 (5) des geltenden AHStG obliegt die Bestimmung der Mindeststudienzeit für Doktoratsstudien nicht den Studiengesetzen, sondern den Studienordnungen. Darüber hinaus stellt die ÖHVU eine vorgeschriebene Erhöhung der Mindeststudienzeit als Aufwertung der Dissertationen und die Notwendigkeit dieser Mehrausgaben (500.000 öS) in Frage.

§ 5 (1): Diese Regelung bedingt zwangsläufig Studienverzögerungen:

Wegen der begrenzten (dreimaligen) Wiederholungsmöglichkeit (§ 30 (1) AHStG 1992) würden selbst geeignete Studienbeginner sicherheitshalber nur zwei oder drei der Prüfungen gleichzeitig antreten, um das Risiko der Sperre für das Studium der Veterinärmedizin zu minimieren.

Letztendlich stellt jede "Eignungsüberprüfung" im Fachbereich der Veterinärmedizin eine Überprüfung des Lernwillens und der Motivation dar. Die Tatsache, daß die Eignungsüberprüfung mehrmals nicht bestanden wurde, bedingt keineswegs eine generelle Unfähigkeit, das Studium der Veterinärmedizin später in der vom Gesetzgeber gewünschten Form fortzusetzen.

In unseren Augen würde eine "besondere" Regelung, wie sie diese Feststellung der Eignung darstellt, auch besondere Regelungen bezüglich der Wiederholungsmöglichkeiten rechtfertigen. Durch die Wahl der Prüfungsart "Kolloquium" (§ 10 (4) AHStG 1992) ist dies nicht gegeben.

Die ÖHVU fordert daher eine Prüfungsart in § 5, für die die Beschränkung der Wiederholungsmöglichkeiten nicht gilt.

§ 6 (3): Aus fachlichen Gründen erachten wir die Zuordnung der Histologie (Z. 8) zu Medizinischer Biochemie (Z. 5), die der Tierzucht und Genetik (Z. 6) zu Topographischer Anatomie und Physiologie (Z. 7 und 9) für günstiger. Die ÖHVU schlägt daher einen Tausch der Punkte 6 und 8 vor.

§ 7 (1) Z. 1 und 2: Die Fächer "Allgemeine Zoologie" und "Haustierkunde" sind als Teilprüfungen der I. Diplomprüfung zu streichen, da sie bereits im Zuge der "Eignungsüberprüfung" gemäß § 5 (1) absolviert werden. Auch § 6 (2) erscheint dann sinnvoll.

(2): Schon in der Kommission für die Reform des Studiums der Vet.Med. wurde klargestellt, daß der Anspruch des "Nachweises klinisch-diagnostischer Fähigkeiten" bei vorklinischen Fächern nicht gegeben ist, weshalb der Hinweis auf solche bzw. auf den praktischen Prüfungsteil entfallen kann. Die Verwendung von Anschauungsmaterial bleibt den Prüfern natürlich unbenommen.

§ 8 (3): Es fehlt der Hinweis, daß die Aufgaben der Allgemeinen und Speziellen Propädeutik in StudO oder StudPlan definiert werden müssen.

§ 10 (1): Aus fachlichen und lerntechnischen Gründen erachten wir die Zuordnung der Pharmakologie (Z. 4) zu Botanik und Ernährung (Z. 1 und 2), die der Parasitologie (Z. 3) zu Bakteriologie, Virologie, Tierhygiene... und Allg. Pathologie (Z. 5 bis 8) für günstiger. Die ÖHVU schlägt daher einen Tausch der Punkte 3 und 4 vor.

III. ABSCHNITT des Entwurfs: Die ÖHVU vermißt den Hinweis auf nähere Bestimmungen in der Studienordnung.

§ 15 (1): Die ÖHVU fordert die Berechtigung zur Fortsetzung bzw. Beendigung des Studiums nach den bisher geltenden Studienvorschriften bis zum Ablauf des Studienjahres 2000/01. Als Richtwert hierfür dient die derzeitige durchschnittliche Studiendauer, die auch anderen Regelungen zugrunde gelegt wird. Andernfalls hätten derzeitige Studienbeginner keine realistische Aussicht auf o. e. Beendigung ihres Studiums.

(2): Diese Übergangsbestimmung gibt den betroffenen ordentlichen Hörern nur ein Semester Zeit, ihren Studienfortgang an die neuen Vorschriften anzupassen. Dies erscheint aufgrund des im WS und SS unterschiedlichen Lehrveranstaltungsangebots unzweckmäßig. Die ÖHVU fordert 2 Semester als Zeitraum.

Die ÖHVU begrüßt insbesondere folgende Regelungen des Gesetzesentwurfes:

§ 7 (4): Diese Bestimmung hilft, sonst allzu häufig auftretende Redundanzen zu vermeiden.

§ 10 (2): Da praktische Kenntnisse bereits in den Übungen erworben und beurteilt wurden, erscheint die Beschränkung auf klinisch-diagnostische Belange sehr sinnvoll.

§ 11 (5): Die Ablegung großer Teile des Praktikums nach Abschluß der II. Diplomprüfung gibt den Auszubildenden die Möglichkeit, die bereits im Studium erworbenen Qualifikationen der Praktikanten zu nützen. Obwohl selbst eine *Ausbildungsbeihilfe* von mehreren Fachvertretern als nicht gerechtfertigt abgelehnt wird, darf die Qualifikation eines de facto fertig Ausgebildeten nicht in Frage gestellt werden.

Der Hauptausschuß der Österreichischen Hochschülerschaft
an der Veterinärmedizinischen Universität Wien.

